

V E R T R A G

zwischen

Bayerischer Turnverband e. V.

im Folgenden „BTV“ genannt,

und

im Folgenden „Ausrichter“ genannt

**ÜBER DIE AUSRICHTUNG EINES WETTKAMPFES
DES BAYERISCHEN TURNVERBANDES**

Präambel

Der BTV als Veranstalter, vertreten durch _____, Vizepräsident _____, und der Ausrichter, vertreten durch _____, treffen zur Vorbereitung und Durchführung des Wettkampfes „_____“ am _____ in _____ die nachfolgende Vereinbarung, mit der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgeschrieben werden.

1. Aufgaben, Rechte und Pflichten des BTV

- 1.1. Der BTV erstellt die Ausschreibung des Wettkampfes und wickelt das zugehörige Meldeverfahren (Wettkämpfer/innen, Kampfrichter/innen, Mitarbeiter/innen des BTV) über das Internet-Meldetool „GYMNET“ bzw. die Wettkampf- und Kampfrichterverantwortlichen/-beauftragten des jeweiligen Fachgebietes ab.
- 1.2. Der BTV erhält die in der Ausschreibung festgesetzten Gebühren (Meldegeld, Kampfrichterausfallgebühr, etc.).
- 1.3. Der BTV trägt die Reisekosten (Fahrtkosten, Unterbringung, Tagegeld, Aufwandspauschalen) der für die Wettkampfabwicklung erforderlichen BTV-Mitarbeiter/innen, laut gültiger BTV-Finanzordnung. Die für die Wettkampfabwicklung erforderlichen Personen werden im Wettkampfprotokoll namentlich genannt.
- 1.4. Der BTV koordiniert über die/den Kampfrichter-Verantwortliche/n des Fachgebietes bzw. deren/dessen benannte/n Vertreter/in die Benennung der Kampfrichter/innen, die von den teilnehmenden Vereinen gemeldet werden bzw. von der/dem Kampfrichter-Verantwortliche/n zusätzlich eingeladen werden und erstellt deren Einsatzplanung.
- 1.5. Der BTV koordiniert über die/den Wettkampf-Verantwortliche/n des Fachgebietes bzw. deren/dessen benannte/n Vertreter/in den Ablauf, die Abwicklung und die Auswertung des Wettkampfes und erstellt Zeitpläne und Startlisten.
- 1.6. Der BTV stellt auf seine Kosten das EDV-Abwicklungs- und Auswertungsprogramm und die dafür erforderlichen Geräte sowie die in der Ausschreibung angegebenen Auszeichnungen zur Verfügung.
- 1.7. Der BTV stellt dem Ausrichter für Publikationen zur Bewerbung der Veranstaltung die erforderlichen BTV-Logos zur Verfügung. Sämtliche Materialien für Öffentlichkeitsarbeit müssen vor der Herstellung durch den BTV freigegeben werden.
- 1.8. Der BTV unterstützt die bayernweite Öffentlichkeitsarbeit durch Veröffentlichungen in seinen Medien.
- 1.9. Der BTV verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung aller bereitgestellten Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und Materialien.
- 1.10. Der BTV hat für den Wettkampf, im Rahmen einer Gesamtvereinbarung, eine Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
Anfallende Gema-Gebühren für den Veranstaltungsbereich trägt der BTV im Rahmen seines Sammelvertrages.

2. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ausrichters

Der Ausrichter verpflichtet sich, die/den „_____“ durchzuführen.

- 2.1. Der Ausrichter stellt die für den Wettkampf erforderlichen Veranstaltungsstätten laut Rücksprache mit der/dem Wettkampfverantwortliche/n des BTV zur Verfügung. Die Übernahme der dafür entstehenden Kosten ist unter Punkt 3.6. geregelt. Dem Ausrichter obliegt dabei die Haftung der jeweiligen Grundstückseigentümer für den sichereren Bauzustand von Gebäuden gemäß BGB.
- 2.2. Der Ausrichter stellt die erforderlichen technischen Anlagen laut Rücksprache mit der/dem Wettkampfverantwortliche/n des BTV zur Verfügung. Fehlende Anlagen müssen vom Ausrichter auf eigene Kosten und in eigener Organisation (z. B. Leihe, Miete) beschafft werden. Die Kennzeichnung der Wettkampffläche nimmt der Ausrichter in Rücksprache mit der/dem Wettkampfverantwortliche/n des BTV vor.
- 2.3. Der Ausrichter stellt auf eigene Kosten und eigenes Risiko die zur Wettkampfabwicklung erforderlichen örtlichen Mitarbeiter/innen (Helfer) zur Verfügung. Die Anzahl und der

- Einsatz der benötigten Helfer werden in Rücksprache mit der/dem Wettkampfverantwortliche/n des BTV festgelegt. Der Ausrichter benennt einen Gesamtverantwortlichen als Ansprechpartner des BTV (örtliche Leitung).
- 2.4. Der Ausrichter stellt dem BTV für die Erstellung der Ausschreibung Informationen zum Wettkampfort, zur Anreise und zu Unterbringungsmöglichkeiten und Verpflegung zur Verfügung. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die regionale und lokale Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einladung und Betreuung der regionalen und lokalen Ehrengäste.
 - 2.5. Dem Ausrichter wird freigestellt, zusätzlich zu den offiziellen Siegerauszeichnungen des BTV, weitere Sach- und Ehrenpreise bereit zu stellen und die/den Wettkampfverantwortliche/n des BTV darüber zu informieren.
 - 2.6. Der Ausrichter ist berechtigt, Eintrittskarten für die Veranstaltung zu verkaufen. Die Preisgestaltung ist mit dem BTV rechtzeitig vor Veröffentlichung abzustimmen.
 - 2.7. Der Ausrichter gewährt allen Mitarbeiter/innen des BTV, den teilnehmenden Turner/innen und deren Trainer/innen sowie den Kampfrichter/n/innen kostenfreien Eintritt. Bei kartenpflichtigen Veranstaltungen überlässt der Ausrichter dem BTV für seine Ehrengäste und Partnerfirmen die erforderlichen Ehrenkarten für die gesamte Veranstaltung. Der Ausrichter übernimmt in eigener finanzieller und personeller Verantwortung die Versorgung der Veranstaltungsstätte und des Innenbereichs der Veranstaltungsstätte (Wettkampf-/ Kampfrichterleitung, Kampfrichter, Helfer, Turner/innen) mit Getränken und Verpflegung.
Der Ausrichter stellt den Kampfrichter/innen kostenfreie Verpflegung bereit: JA
 - 2.8. Der Ausrichter übernimmt die ausreichende Versorgung des Wettkampfs mit Sanitätspersonal, auch während Trainings- und Einturnzeiten.
Die Übernahme der dafür entstehenden Kosten ist unter Punkt 3.5 geregelt.

3. Weitere Festlegungen

- 3.1 Veranstalter und Ausrichter verpflichten sich zur engen Zusammenarbeit. Gegenseitige Informationen über den Stand der Vorbereitungen sind Grundlage einer harmonischen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- 3.2 Eine Haftung von Veranstalter und Ausrichter über die bei bestehende ARAG-Sportversicherung hinaus ist ausgeschlossen.
Daneben gilt:
 - 3.2.1 BTV und Ausrichter haften nicht für Unfälle von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die während des Wettkampfes eintreten. Eine Haftung wird vom BTV und vom Ausrichter außerdem ausgeschlossen für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen jeglicher Art.
 - 3.2.2 BTV und Ausrichter haften nicht für Beschädigungen und Verluste, die an den Sportanlagen während der Benutzung anlässlich der Veranstaltung entstehen, soweit sie nicht durch Verantwortliche des Wettkampfs zu verantworten sind.
 - 3.2.3 Ebenso haften BTV und Ausrichter nicht für Schadenersatzansprüche, die aus der Überlassung der Veranstaltungsräume, Sportanlagen und Geräte geltend gemacht werden.
- 3.3 Der Ausrichter erhält vom BTV die Werberechte mit folgenden Einschränkungen:
 - 3.3.1 Vor der Verpflichtung von Werbepartnern bzw. Sponsoren, die während der Veranstaltung einen Verkaufs-/Werbestand in den Nebenräumen der Veranstaltung aufstellen möchten, muss der Ausrichter beim BTV die Genehmigung für die Ausstellung einholen, damit sichergestellt ist, dass der Wettkampfablauf nicht gestört wird, und dass bestehende Verträge zu Werbepartnern des BTV nicht verletzt werden.
 - 3.3.2 Der BTV erhält vom Ausrichter die Möglichkeit, sofern ausreichend Platz in den Nebenräumen der Veranstaltung vorhanden ist, seinen Partnern Werbeflächen anzubieten. Die Nutzung und die damit verbundene organisatorische Abwicklung spricht der BTV mit der örtlichen Leitung rechtzeitig vor der Veranstaltung ab.
 - 3.3.3 Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für parteipolitische Gruppierungen

und politische Aussagen ist nicht gestattet. Die Werbung für Tabakwaren und für alkoholische Getränke auf der Helferkleidung ist nicht gestattet.

- 3.4 Der Ausrichter erhält die Einnahmen aus
- 3.4.1 Zuschüssen, Spenden und Ausfallbürgschaften
 - 3.4.2 dem Verkauf von Getränken und Verpflegungdem Verkauf von Eintrittskarten und ggf. Veranstaltungsprogramm
 - 3.4.3 Werbung und Sponsoring von den von ihm selbst gewonnen Werbepartnern und Sponsoren, sofern dies mit dem BTV nicht anders geregelt ist.
- 3.5 Der BTV erhält die Einnahmen aus
- 3.5.1 den in der Ausschreibung zum Wettkampf angegeben Meldegeldern und sonstigen Gebühren
 - 3.5.2 Werbung und Sponsoring von den von ihm selbst gewonnen Werbepartnern und Sponsoren, sofern dies mit dem Ausrichter nicht anders geregelt ist.
- 3.6 Die unter Punkt 2.1 angegebenen Räumlichkeiten stellt der Ausrichter dem BTV gegen Zahlung einer Miete oder kostenfrei zur Verfügung. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird vom Ausrichter nach der Veranstaltung dem BTV eine Rechnung über die Miete in Höhe von € _____ in Rechnung gestellt. Die Miete wird vom BTV auf das in der Rechnung angegebene Konto überwiesen.
- 3.7 Der während des Wettkampfes eingesetzte Sanitätsdienst kann seine Dienstleistung dem BTV in Rechnung stellen. Für diese Dienstleistung stellt der Sanitätsdienst nach dem Wettkampf dem BTV eine Rechnung. Die Kosten werden vom BTV auf das in der Rechnung angegebene Konto überwiesen.
- 3.8 Der BTV und der Ausrichter tragen jeweils das finanzielle Risiko der oben beschriebenen Leistungen und Kosten.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 4.2. Änderungen, die Verantwortlichkeiten und Kosten der Vereinbarung betreffen, bedürfen der Schriftform.
- 4.3. Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist München.
- 4.4. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

München, den _____

Ort, Datum _____

BTV

Ausrichter